Bundesligaordnung der Deutschen Squash Liga e.V.

Stand: 10.02.2023

Ergänzung/Anpassungen wurden im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13.11.2022 vorgenommen, um den Spielbetrieb in der kommenden Saison 2022/2023 zu optimieren.

Präambel

Die Deutsche Squash Liga veranstaltet den nachfolgend geregelten Mannschaftsspielbetrieb in der Absicht, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Sportler im internationalen Sportgeschehen zu fördern. Daneben ist Zweck des Mannschaftsspielbetriebes die Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister.

Bundesligaordnung der Deutschen Squash Liga e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich ... 3

§ 2 Zusammensetzung der einzelnen Bundesligen ... 3

§ 3 Teilnahmeberechtigung ... 4

§ 4 Mannschaftsmeldung ... 5

§ 5 Meldung der Spieler / Gastspieler ... 6

§ 6 Erteilung, Versagung und nachträglicher Wegfall der Spielerlaubnis ... 7

§ 7 Festlegung der endgültigen Spielerreihenfolge ... 8

§ 8 Vereinswechsel ... 8

§ 9 Spielberechtigung ... 9

§ 10 Durchführung der Spiele ... 12

§ 11 Spielverlegungen ... 14

§ 12 Tabellenstand ... 15

§ 13 Pflichten des gastgebenden Vereins ... 15

§ 14 Kosten des Heim- und Gastvereins ... 16

§ 15 Vollversammlung der Bundesliga-Vereine ... 16

§ 16 DSL-Vorstand ... 16

§ 17 Spielleiter ... 17

§ 18 Schiedsrichter ... 18

§ 19 Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren ... 20

§ 20 Abstiegs- und Aufstiegsregelung der Bundesliga Herren Nord und Süd ... 22

§ 21 Abstiegs- und Aufstiegsregelung der Bundesliga der Damen ... 23

§ 22 Spielberechtigung für die Endrunden- und Aufstiegsspiele ... 23

§ 23 Aufrücken anderer Mannschaften / Übertragung der Mannschaft ... 23

§ 24 Verhängung von Geldbußen ... 23

§ 25 Rechtsbehelfe ... 23

§ 26 Fristen ... 24

§ 27 Einlegen von Protesten ... 24

§ 28 Neufassung oder Änderung der Bundesliga-Ordnung ... 25

Anhang zur Bundesligaordnung ... 25

Bundesligaordnung der Deutschen Squash Liga e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1.

Die Bundesligaordnung gilt für den Mannschaftsspielbetrieb der

- Bundesliga der Herren
- Bundesliga(en) der Damen

einschließlich der Endrunden um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft, sofern solche ausgetragen werden. Das gleiche gilt für Aufstiegs- und Qualifikationsspiele innerhalb der Bundesliga.

2.

Soweit die Bundesligaordnung für einen an sich regelungsbedürftigen Sachverhalt keine Bestimmung enthält, gelten die Verbandsordnungen des DSQV entsprechend, soweit diese eine Bestimmung für den regelungsbedürftigen Sachverhalt enthalten.

3.

Der Einfachheit halber werden im Nachfolgenden sowohl für männliche Spieler und Schiedsrichter als auch für weibliche Spielerinnen und Schiedsrichterinnen einheitlich die Begriffe „Spieler“ bzw. „Schiedsrichter“ benutzt.

4.

Bei der Beschlussfassung über Regelungen des Spielbetriebs, welche entweder nur die Damenliga/en oder die Herrenligen betreffen, sind nur die anwesenden Vereine mit jeweils einer Stimme abstimmungsberechtigt, welche in der laufenden bzw. zukünftigen Saison eine Mannschaft in einer entsprechenden Liga gemeldet haben. Bei Abstimmungen, die finanzielle oder ligaübergreifende organisatorische Fragen, wie z.B. die Größe einer Liga betreffen, oder die Änderung dieser Ordnung bedeuten, sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

§ 2 Zusammensetzung der einzelnen Bundesligen

1.

In den Ligen wird die folgende Mannschaftszahl (Sollstärke) angestrebt:
Bundesliga Herren Nord: 10 Mannschaften
Bundesliga Herren Süd: 10 Mannschaften
Bundesliga Damen: 10 Mannschaften
Falls die Sollstärke einer Liga unterschritten wird, reduziert sich die Zahl der Absteiger.

Die regionale Zuordnung erfolgt gemäß Anhang 4 der DSQV-Turnierordnung (Auf- und Abstiegsregelung).

2.

Eine Herrenmannschaft besteht aus vier Spielern, eine Damenmannschaft aus 3 Spielerinnen.

3.

Ein Verein kann mit bis zu zwei Mannschaften in einer Ligastaffel vertreten sein.

4.

Die Mindeststärke einer Liga beträgt 4 Mannschaften. Stichtag für die Feststellung der Mindeststärke ist der Meldeschluss zur Bundesligaaufstiegsrunde.

5.

Wird die Pflichtstärke zum Stichtag nicht erreicht, wird diese Liga nicht ausgetragen. Alle vorliegenden anderen Mannschaftsmeldungen zu dieser Liga werden damit ungültig. Die betroffenen Vereine und die DSL sind damit von allen gegenseitigen Verpflichtungen befreit.

6.

Sonderregelung Damen-Bundesliga: Erreicht die Damenbundesliga nicht die Mindeststärke gemäß § 2 Abs. 4, ist der DSL-Vorstand berechtigt, die Rechte für die Vergabe des Titels des Deutschen Damen-Mannschaftsmeisters für die kommende Saison dem DSQV zu überlassen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

1.

Ein Verein ist nur dann berechtigt, am Spielbetrieb der Bundesligen teilzunehmen, wenn er alle der folgenden Punkte erfüllt:

- Mitglied in der DSL ist
- einem Mitgliedsverband des DSQV angeschlossen ist
- der DSL gegenüber keine Zahlungsrückstände aufweist
- die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit durch eine entsprechende, zum Meldezeitpunkt gültige Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann
- die Satzung und Ordnungen der Deutschen Squash Liga anerkennt
- sich den Verbandsordnungen sowie der Verbandsgerichtsbarkeit des DSQV unterwirft
- der Verein muss die üblicherweise von Vereinen des jeweiligen Landesverbandes zu zahlenden Beträge an den Landesverband entrichten;
  Dies gilt auch für das Jugendfördergeld
- über einen E-Mail-Anschluss für den Schriftverkehr zwischen DSL und Vereinen verfügen
- aktive Jugendarbeit ab der Saison 2019/2020 im Verein nachweisen kann

2.

Der Verein ist ferner verpflichtet, die aus Verträgen zwischen der DSL und ihren Vertragspartnern und Sponsoren sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten/-unternehmen andererseits resultierenden Pflichten der DSL, wie sie aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtlich sind, als auch für ihn verbindlich anzuerkennen und zu erfüllen und alles zu unterlassen, was zu einer Verletzung dieser Pflichten führen würde.

3.

Mit der Anmeldung zur Bundesliga verpflichtet sich der Verein dazu, alle Vorgaben zur Außendarstellung und Sponsorenpräsentation gemäß Anhang dieser Ordnung umzusetzen.

4.

Für die Durchführung der Wettkämpfe müssen in der/den Heimanlage(n) des Vereins mindestens zwei Courts zur Verfügung stehen, die den WSF-, PSA und DSQV Squashcourt-Spezifikationen entsprechen.

5.

Von jedem Verein ist ein Meldegeld zu entrichten, dessen Höhe in der Kosten- und Gebührenordnung der DSL festgelegt ist.

6.

Beim Einsatz als DSQV-Schiedsrichter oder DSQV-Oberschiedsrichter darf eine Aufstellung als Spieler für die Bundesliga-Mannschaftsbegegnung nicht erfolgen.

§ 4 Mannschaftsmeldung

1.

Die Meldung ist schriftlich auf dem vom DSL-Vorstand vorgeschriebenen Formular an die Geschäftsstelle der DSL zu richten. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Mail bzw. des Fax maßgebend. Die Meldung gilt mit Veröffentlichung auf der Website der Squash-Bundesliga oder schriftlicher Rückbestätigung durch den Bundesliga-Spielleiter und/oder DSL-Vorstand als bestätigt. Eine Meldung unter Vorbehalten ist auch ohne Widerspruch ungültig.

2.

Die Meldung muss vom Vereinsvorstand i. S. d. § 26 BGB (lt. Vereinssatzung zeichnungsberechtigt ist) unterschrieben sein.

3. Termine

a)

Meldeschluss kommende Saison: **28.03 des laufenden Jahres**

Hier werden zunächst alle Meldungen berücksichtigt, die fristgerecht eingegangen sind. Gehen mehr Meldungen ein, als Plätze in einer Liga vorhanden sind, werden die Plätze in Reihenfolge der sportlichen Qualifikation für die entsprechende Liga zum Ende der Saison vergeben.

b)

Meldung freier Aufstiegsplätze an den DSQV: **01.04. des laufenden Jahres**

Am 01.04. werden alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Meldungen vergebenen, freien und aufstiegsrelevanten Plätze der Herren-Bundesligen und der Damen-Bundesliga an den DSQV zur Durchführung der Bundesliga-Aufstiegsrunden gemeldet.

c)

Plätze, die nicht durch die Bundesligaaufstiegsrunde belegt werden konnten, gehen danach direkt nach Abschluss der Aufstiegsrunde an die Squash-Bundesliga zurück und werden gemäß den Regelungen der §§ 4.3.a und 23.1 vergeben.

d)

Letzter Termin zur Belegung freier Plätze: **Abschluss der Bundesligaaufstiegsrunde**

§ 5 Meldung der Spieler

1.

Die für die Mannschaften vorgesehenen Spieler sind bis zum **31.07.** des laufenden Jahres mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Nationalität und Spiellizenznummer der Geschäftsstelle der DSL schriftlich zu melden. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Mail bzw. des Fax maßgebend. Für die Spieler müssen etwaige vom zuständigen Squash-Landesverband festgelegten Gebühren bezahlt sein. Der DSL-Vorstand kann eine abweichende Art und einen abweichenden **späteren** Termin der Meldung festlegen. Die von dem jeweiligen Landesverband gültige Frist für Spieler-/Vereinswechsel bleibt davon unberührt.

2.

Die Spieler sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke zu melden. Dabei können DSQV-, und Landesverbandsranglisten ein Indiz für die Spielstärke sein. Die Spielstärke der Spieler, die nicht in der DSQV-, oder einer Landesverbands-Rangliste geführt werden, wird bei einem Einspruch vom Vorstand oder einem vom Vorstand dafür eingesetztem Gremium überprüft und abschließend entschieden. Es sind pro Herrenmannschaft mindestens 6 und pro Damenmannschaft je 4 deutsche bzw. gleichgestellte Spieler zu melden.

3.

Die gemeldete Reihenfolge der Spieler ist für die Aufstellung der Mannschaften während der gesamten Saison einschließlich der Endrundenspiele um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft und der Aufstiegsspiele zu den Bundesligen verbindlich (Ausnahme: Nachmeldung **zum 31.12.**). Die endgültige Festlegung der Spielerreihenfolge erfolgt nach § 7.

4.

Spielberechtigt in der Bundesliga sind ausschließlich Amateursportler. Dies sind diejenigen Spieler, welche kein Arbeitsverhältnis mit ihrem Verein oder einem Dritten haben, welches die Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb beinhaltet. Kriterien für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sind im Zweifelsfall:
a) das Direktionsrecht des Arbeitgebers,
b) das Abführen von Lohnsteuer,
c) das Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen.

5.

Gastspieler

a) Ein Spieler darf nur bei einer BL-Mannschaft gemeldet sein. Sollte der Spieler zusätzlich in einem unterklassigen Verein gemeldet sein, so ist die BL-Meldung stets vorrangig bzw. der BL-Verein ist der Hauptverein.

b) Sollte eine Spieler von mehreren BL-Mannschaften gemeldet werden, so ist schriftlich, mit der Meldung der Spielstärkenreihenfolge, dem Spielleiter zu erklären, für welchen Verein er spielen wird. Liegt keine Erklärung des Spielers vor, so wird, wenn vorhanden, die Meldung in der Mannschaft des Stammvereines aktiv.

c) Ist kein Stammverein in Spielbetrieb der DSL aktiv, so ist der Spieler nicht spielberechtigt.

d) Es darf nur ein Gastspieler pro Mannschaft und Begegnung eingesetzt werden.

§ 6 Erteilung, Versagung und nachträglicher Wegfall der Spielerlaubnis

1.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 ist dem Verein die Spielerlaubnis zu erteilen.

2.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 nicht vor, ist dem betroffenen Verein die Spielerlaubnis grundsätzlich zu versagen. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist der betroffene Verein zu hören.

3.

Liegen behebbare Mängel vor, so kann die Spielerlaubnis mit der Auflage der Behebung der Mängel innerhalb einer hierfür festgesetzten Frist erteilt werden. Wird die Auflage innerhalb der Frist nicht erfüllt, gilt die Spielerlaubnis als von Anfang an nicht erteilt.

4.

In Ausnahmefällen kann einem Verein trotz der Nichterfüllung der Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 die Spielerlaubnis erteilt werden. Ein Ausnahmefall liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der Mangel, der zur Versagung der Spielerlaubnis führen müsste, von dem betroffenen Verein nicht zu vertreten ist und die Versagung der Spielerlaubnis für den betroffenen Verein eine unbillige Härte darstellen würde.

5.

Über Versagung bzw. Erteilung der Spielerlaubnis unter einer Auflage entscheidet der DSL-Vorstand. Die Entscheidung muss den Vereinen bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres mitgeteilt werden (vorzugsweise per Veröffentlichung im Internet oder E-Mail). Hat der Verein bis zu diesem Termin keine Benachrichtigung erhalten, dann gilt die Spielberechtigung erteilt.

6.

Die Versagung der Spielberechtigung wird nach Beitrags- und Gebührenordnung wie ein Rückzug durch den Verein gehandhabt.

7.

Im Falle der Versagung der Spielerlaubnis oder der Erteilung einer Spielerlaubnis unter einer Auflage steht dem betroffenen Verein der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des DSQV offen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV.

8.

Wird eine der in dieser Ordnung als Meldevoraussetzung vorgeschriebenen Bedingungen nach Erteilung der Spielberechtigung nicht mehr erfüllt, kann die Spielberechtigung widerrufen werden, sofern der Verein den Fortfall der Voraussetzung zu vertreten hat.

§ 7 Festlegung der endgültigen Spielerreihenfolge

1.

Die bei der Geschäftsstelle der DSL eingegangenen Spielermeldungen werden bis spätestens zum **10.08.** des laufenden Jahres direkt im Internet veröffentlicht.

2.

Die Bundesliga-Vereine können bis zum **17.08.** des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle der DSL schriftlich gegen abgegebene Spielermeldungen Protest einlegen. Gleichzeitig können auch der DSL-Vorstand bzw. seine Mitglieder Bedenken gegen Mannschaftsaufstellungen geltend machen. Die Proteste sind per Mail abzugeben. In dem Protest ist zu begründen, aufgrund welcher Tatsache(n) der Protestführer eine Verletzung des Grundsatzes sieht, nach Spielstärke aufzustellen.

3.

Die Proteste und Bedenken werden in fraglichen Fällen den betroffenen Bundesliga-Vereinen bis zum 21.08. per E-Mail mitgeteilt. Die Bundesliga-Vereine können bis zum 28.08. des laufenden Jahres dazu schriftlich Stellung nehmen.

4.

Für die Fristwahrung in den Fällen der Absätze 1 - 3 ist Eingang der Mail maßgebend.

5.

Der DSL-Vorstand entscheidet spätestens 10 Tage nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme der Vereine abschließend über die endgültige Spielerreihenfolge.

§ 8 Vereinswechsel

1.
Vereinswechsel erfolgen gemäß Anhang 2 der DSQV-Turnierordnung. Der Wechsel zur Rückrunde ist in § 8 Nr. 4 geregelt. Ein Spieler, der zur Rückrunde gemeldet wird, ist ab dem ersten Spieltag der Rückrunde spielberechtigt.

2.

Jeder Vereinswechsel innerhalb oder in die Bundesliga erfolgt durch fristgerechte Mitteilung an die DSL-Geschäftsstelle. Die Spielberechtigung für Spieler wird vom zuständigen Landesverband erteilt.

3.

Auch Spieler, die erstmalig am Spielbetrieb der Bundesliga teilnehmen, müssen ihre Spielberechtigung für die Bundesliga bei der DSL-Geschäftsstelle über ihren Landesverband nachweisen. In diesem Fall ist beim zuständigen Landesverband nach den dort verbindlichen Fristen eine Spiellizenz zu beantragen. Die namentliche Mannschaftsaufstellung an die DSL gemäß § 5 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

4.

Zum 31.12. ist es möglich, zusätzliche Spieler nach zu melden. Ein Spieler, der zur Rückrunde nachgemeldet wird, ist ab dem ersten Spieltag der Rückrunde für den neuen Verein spielberechtigt. Für die Abwicklung von Vereinswechseln zur Rückrunde gelten ebenfalls die Regelungen gemäß Anhang 2 der DSQV-Turnierordnung. Der Verein schlägt vor, an welcher Stelle die neuen Spieler in der Mannschaftsaufstellung eingefügt werden sollen. Der DSL-Vorstand oder ein von ihm ernanntes Gremium entscheidet gemäß § 7 Nr. 5 endgültig über die Reihenfolge der Aufstellung.

§ 9 Spielberechtigung

1.

Die Prüfung der Spielberechtigungen erfolgt anhand der jeweils gültigen Eintragungen im Ligaverwaltungssystem zum **15.08.**. Liegen bis zum **31.08.** keine Sperren oder Einwände gemäß DSQV-Turnierordnung vor, geht die DSL davon aus, dass es keine Beanstandungen gibt.

2.

Grundsätzlich sind deutsche Staatsangehörige oder gemäß § 9 der DSQV-Turnierordnung Deutschen gleichgestellte Spieler spielberechtigt. Darüber hinaus dürfen pro Begegnung zwei ausländische Staatsangehörige eingesetzt werden. Die BoP-Regeln unter § 9 Nr. 13 bestimmen Weiteres.

3.

Der Mannschaftsführer einer Mannschaft hat spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Wettkampfes die Meldeliste des Vereins dem Oberschiedsrichter vorzulegen und mitzuteilen, welche Spieler zum Einsatz kommen sollen. Sind Spieler nicht persönlich bekannt, haben sie sich im Zweifelsfall durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

4.

Spielberechtigt sind nur Spieler mit Spielberechtigung der DSL, die zum angesetzten Termin (Spielbeginn) am Spielort anwesend sind. Als verspätet gelten Spieler, die nicht mindestens 30 Minuten vor dem angesetzten Termin (Spielbeginn) am Spielort anwesend sind und sich beim Oberschiedsrichter gemeldet haben (siehe § 10 Abs. 9 und Abs. 3 dieses §). Ist eine Mannschaft zum angesetzten Spielbeginn nicht mit der erforderlichen Teilnehmerzahl (§ 10 Abs. 10) anwesend, gilt sie als nicht angetreten. Das Spiel wird mit 0:3 Tabellenpunkten und mit 0:4 Spielpunkten als verloren gewertet.

5.

Bei Fehlen eines Spielers zu Beginn der Begegnung rücken die nachfolgenden Spieler gemäß Meldeliste auf. Bei Fehlen eines Spielers zu Beginn seines Spiels nach Beginn der Begegnung gilt die gesamte Mannschaftsbegegnung als verloren. Bei Verletzung eines Spielers nach Beginn der Mannschaftsbegegnung gilt nur das Spiel des verletzten Spielers als verloren.

6.

Jeder eingesetzte Spieler muss im Besitz einer Schiedsrichter-C-Lizenz sein. Dabei zählen nur die Eintragungen im Ligaverwaltungsprogramm zum Zeitpunkt des Einsatzes eines Spielers. Über Ausnahmen entscheidet der DSL-Vorstand.

7.

a)

Sind zwei Mannschaften eines Vereins in einer Ligastaffel vertreten, so sind Spieler, die in der Meldeliste vor dem an Position 4 in der 1. Mannschaft aufgeführten Spieler in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt (Ausnahme: Der Spieler ist in der 1. Mannschaft wegen der Ausländerregelung nicht spielberechtigt).

b)

Stammspieler der 1. Mannschaft sind in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt. Als Stammspieler gelten die drei höchstgesetzten Deutschen und der höchstgesetzte Ausländer, gemäß der zum 31.07. an die DSL gemeldete Spielstärkenreihenfolge. Die Rangfolge der Meldeliste muss jeweils innerhalb der Mannschaften, aber nicht mannschaftsübergreifend eingehalten werden.

c)

Spielen beide Mannschaften eines Vereins direkt gegeneinander, dann muss die Rangfolge der Meldeliste **auch mannschaftsübergreifend** eingehalten werden.

d)

Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden.

8.

Wird ein nicht spielberechtigter oder von der DSL gesperrter Spieler eingesetzt, gilt sein Spiel und die Spiele der in der Meldeliste nachfolgenden Spieler als zu Null verloren. Beispiel: Ist der als Nummer 2 gemeldete Spieler nicht spielberechtigt, so gelten sein Spiel sowie die Spiele der als Nummer 3 und Nummer 4 aufgestellten Spieler als zu Null verloren. Das Spiel des als Nummer 1 gemeldeten Spielers wird von der fehlenden Spielberechtigung des als Nummer 2 gemeldeten Spielers nicht tangiert.

9.

Spielt eine Mannschaft nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so gelten die Spiele derjenigen Spieler, die nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge spielen, als zu Null verloren. Wurde die Änderung der Reihenfolge zwischen beiden Mannschaften

vereinbart, dann ist sie mit der Übermittlung der Aufstellung der spielleitenden Stelle mitzuteilen.

10.

Verstößt eine Mannschaft gegen die Regelungen des § 9.2, dann hat diese Mannschaft das Spiel mit 0:4 verloren.

11.

Der Einsatz von Spielern, deren sportliche Leistungsfähigkeit durch Verletzung oder Krankheit erheblich beeinträchtigt ist, ist nicht zulässig. Der Oberschiedsrichter hat das Recht, die Aufstellung solcher Spieler abzulehnen. Wird die erheblich verminderte Leistungsfähigkeit erst bei bzw. nach Spielbeginn festgestellt, hat der Oberschiedsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Disqualifikation des Spielers zu entscheiden.

12. Festspielen

Mannschaften müssen in der Reihenfolge der Spielstärke aufgestellt werden unter Berücksichtigung von LV- und DSQV/PSA-Ranglisten. Ersatz für eine Mannschaft kann nur aus tieferen Mannschaften, aus der Liste der weiteren gemeldeten Spieler erfolgen. Die ersten drei der Nationalen Stammspieler können in unteren Mannschaften nicht aufgestellt werden. Bei mehr als 4 Einsätzen in höheren Mannschaften haben sich die Spieler fest gespielt und dürfen in der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind U23 Spieler.

13. BoP – Balance of Power

Die Team-Aufstellungen werden nach dem Spielsystem des ESF-Wettbewerbs „der ECC“ vorgenommen. Ein Team darf maximal 60 Punkte haben (Frauen: 40 Punkte).

Dabei bemisst sich der Punktewert eines Spielers nach seinem PSA Ranking.

Grundsätzlich sind deutsche Staatsangehörige oder gemäß § 9 der DSQV-Turnierordnung Deutschen gleichgestellte Spieler spielberechtigt. Darüber hinaus dürfen pro Begegnung zwei ausländische Staatsangehörige eingesetzt werden.

Wird ein Spieler mit höherer Punktzahl hinter einem Spieler mit niedrigerer Punkt-zahl gemeldet, so erhält der zuerst gemeldete ebenso die höhere Punktzahl des hinter ihm gemeldeten Spielers.

Die Wertung greift, wenn eine PSA-Mitgliedschaft besteht oder nicht länger als drei Jahre vor dem Meldetermin ein PSA-Ranking vorlag.

a) Herren: Maximal 60 Punkte pro Team

Klasse	Ranking	Punkte
A	1-20	30
B	21-50	20
C	51-100	15
D	101-150	10
E	Jedes Ex-PSA-Mitglied, das in der WRL besser als 150 war und unter 46 Jahre alt ist	10

F	Sonstige	5
G	Jugendlicher bis U19 (Stichtag ist der Spiel- bzw. Einsatztag), schlechter als Platz 150	0

b) Frauen: **Maximal 40 Punkte** pro Team

Klasse	**Ranking**	**Punkte**
A	1-10	20
B	11-30	15
C	31-75	10
D	Jedes Ex-PSA-Mitglied, das in der WRL besser als 150 war und unter 46 Jahre alt ist	10
F	Sonstige	5
G	Jugendlicher bis U19 (Stichtag ist der Spiel- bzw. Einsatztag), schlechter als Platz 150	0

§ 10 Durchführung der Spiele

1.

Die Bundesliga-Spiele werden in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Der offizielle Spielball wird zwischen der DSL und dem DSQV vereinbart. Die Bundesliga-Termine stellt der DSL-Vorstand nach Absprache mit den Gremien des DSQV auf. Die Spielpläne werden durch den DSL-Vorstand aufgestellt. Die Termine der einzelnen Spieltage sowie (im Falle einer Änderung) der offizielle Spielball der Saison werden den beteiligten Vereinen spätestens 6 Wochen vor dem ersten Spieltag vom Spielleiter bekannt gegeben. Die Vereine müssen innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung des Spielplans der DSL-Geschäftsstelle schriftlich mitteilen, dass sie den Spielplan geprüft haben und ob dieser aus ihrer Sicht Fehler enthält – keine fristgerechte Rückmeldung bedeutet Zustimmung.

2.

Offizielle Spieltage sind grundsätzlich Freitag, Samstag und Sonntag sowie ggf. überregionale Feiertage. Abhängig vom Spielsystem legt der DSL-Vorstand die Spieltage fest. Alle Begegnungen in den Ligastaffeln der Herren werden grundsätzlich als Einzelspieltage ausgetragen. Die Vereinbarung von Doppel- oder Mehrfachspieltagen ist bei Zustimmung aller beteiligter Vereine und des Ligaleiters zulässig.

3.

Beginn-Zeiten sind grundsätzlich samstags und sonntags um 14:00 Uhr.

4.

Von den vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 3 kann im Einzelfall abgewichen werden. Voraussetzung für eine Spielverlegung ergeben sich aus § 11.

5.

Tritt eine Mannschaft an einem Spieltag nicht an, sind die Gründe des Nichtantretens und die entsprechenden Beweise innerhalb von 3 Tagen der Geschäftsstelle der DSL unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Mail bzw. des Faxes maßgebend. Der DSL-Vorstand entscheidet innerhalb von 2 Wochen anhand der mitgeteilten Gründe und Beweise darüber, ob und in welchem Umfang das Nichtantreten von einem Verein zu vertreten ist oder ob insofern ein Nichtverschulden des

Vereins vorliegt. Bei einem Nichtverschulden des Vereins oder geringer Schuld wird das nach § 55 der DSQV Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehene Bußgeld erlassen oder entsprechend vermindert. Das ausgefallene Spiel wird in jedem Fall für den nicht angetretenen Verein mit 0:3 Tabellenpunkten, 0:4 Spielen 0:12 Sätzen und 0:132 Punkten als verloren gewertet. Für den angetretenen Verein wird das Spiel entsprechend mit 3:0 Tabellenpunkten, 4:0 Spielen, 12:0 Sätzen und 132:0 Punkten als gewonnen gewertet.

6.

Der Heimverein kann bei der Meldung das Center, in dem gespielt werden soll, wählen. Sofern der Verein in einer Liga spielt, die nicht die gesamte Bundesrepublik umfasst, muss sich das Center im Spielbereich der jeweiligen Bundesliga-Staffel befinden. Nach Abgabe der Meldung kann der Verein das Heimspielcenter für einzelne oder alle Spiele in ein anderes Center der zugehörigen Bundesliga-Staffel verlegen. Die Mitteilung muss rechtzeitig an die DSL-Geschäftsstelle erfolgen. Alle in Frage kommenden Center müssen die Bedingungen des § 3 Absatz 3 erfüllen.
Eine nachträgliche Änderung dieser Austragungs-Center bedarf der Zustimmung des Spielleiters. Verweigert der Spielleiter seine Zustimmung, so kann eine Überprüfung durch den DSL-Vorstand gefordert werden.

7.

Vor der Saison müssen alle Vereine die DSL-Ligaleitung darüber informieren, ob bei ihren Heimspielen auf Low- oder High-Tin gespielt wird. Diese Festlegung gilt dann für die gesamte Saison. Die DSL-Ligaleitung informiert entsprechend alle anderen Vereine vor Saisonbeginn.

Ein Wechsel zwischen Low- und High-Tin ist im Ausnahmefall nur bei einem erforderlichen Wechsel des Austragungsortes gemäß den Regelungen des § 10.6 dieser Ordnung möglich.

8.

Während der Wettkämpfe ist Bekleidung zu tragen, welche den Vorschriften der DSQV-Turnierordnung des Anhangs 5 entspricht.

9.

Bei Begegnungen, die als Doppel- oder Mehrfachspieltage ausgetragen werden, werden alle Begegnungen mit einem Spieltag gleichgesetzt. Alle Spieler, die an diesem Spieltag eingesetzt werden sollen, müssen zum Beginn des Spieltages gemäß Abs. 9 und 10 dieses § anwesend sein.

10.

Die Spieler müssen mindestens 30 Minuten vor dem angesetzten Termin (Spielbeginn) am Spielort anwesend sein und sich beim Oberschiedsrichter melden.

11.

Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern bei Herren und 3 Spielern bei den Damen (siehe § 2 Abs. 2). Gespielt wird in der Reihenfolge: (4), 3, 1, 2 auf einem Court, sofern sich die beteiligten Vereine nicht auf eine andere Reihenfolge einigen.

12.

Bei Begegnungen von drei/vier Mannschaften (Mehrfachspieltagen) wird auf zwei Courts parallel gespielt. Die Begegnungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ausgetragen, die im Ligaverwaltungsprogramm eingegeben ist.

Abweichungen bedürfen der Vereinbarung aller beteiligter Vereine.

13.

Bei Doppelspieltagen wird grundsätzlich auf einem Court gespielt, um den Spielern der Mannschaft mit 2 Spielen entsprechende Pausen zu ermöglichen.

Die Begegnungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ausgetragen, die im Ligaverwaltungsprogramm eingegeben ist.

Abweichungen bedürfen der Vereinbarung zwischen allen beteiligten Vereinen.

14.

Sind zwei Mannschaften eines Vereins in einer Ligastaffel vertreten, dann spielen sie direkt am 1. Spieltag der Hin- und Rückrunde gegeneinander.

Spielen beide Mannschaften eines Vereins gegeneinander, dann darf nur in der gemeldeten Spielstärkenreihenfolge gegeneinander gespielt werden.

§ 11 Spielverlegungen

1.

Spielverlegungen können stattfinden, wenn alle beteiligten Vereine und der Bundesligaspielleiter zustimmen. Beteiligte Vereine sind Vereine, die an einem zu verlegenden Spielwochenende oder Spieltag untereinander spielen.

2.

Im Falle einer Verlegung können von keinem Verein Kosten geltend gemacht werden.

3.

Eine Verlegung wird wie folgt durchgeführt:

a)

Verlegungen sind bei Zustimmung aller beteiligter Vereine und des Bundesligaspielleiters vor dem angesetzten Spieltermin zulässig. Eventuell durch die Verlegung entstehende Mehrkosten im Schiedsrichterbereich bis zu € 100 müssen von den Vereinen getragen werden, welche die Verlegung beantragen.

b)

Der Bundesliga-Spielleiter verschickt die beantragte bzw. befürwortete Verlegung innerhalb von einer Woche an die beteiligten Vereine.

4.

Der Schiedsrichtereinsatz bleibt im Falle einer Verlegung erhalten. Der Schiedsrichter ist über die Verlegung rechtzeitig vom Bundesligaspielleiter zu informieren.

5.

Verlegungen müssen auf einen Termin bis zum letzten Spieltag erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesligaspielleiter.

§ 12 Tabellenstand

1.

Im Falle eines Mannschaftsrückzugs werden alle Begegnungen der Mannschaft, die zurückgezogen hat, in der Tabelle annulliert.

2.

Es gilt in der DSL die einheitliche Tabellenauswertung (3-2-1-0 Punkte) der DSQV-Turnierordnung Anhang 10.

§ 13 Pflichten des gastgebenden Vereins

1.

Der gastgebende Verein hat für die ordnungsgemäße Durchführung eines Wettkampfes zu sorgen, insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass alle folgenden Punkte eingehalten werden:

- im Bereich des Courts gilt Rauchverbot
- für jedes Spiel müssen ein neuer Ball sowie genügend Reservebälle zur Verfügung stehen.

2.

Der Court (bzw. die Courts), auf dem/denen gespielt wird, und ein weiterer müssen eine Stunde vor Wettkampfbeginn bis zum Ende des letzten Spiels zur Verfügung stehen.

3.

Der Gastverein muss die Möglichkeit erhalten, zwei Trainings-Courts einschließlich des/der Courts, auf dem das Bundesliga-Spiel durchgeführt wird, im Zeitraum von einer Woche vor Spielbeginn bis eine Stunde vor Spielbeginn auf eigene Kosten zu den Normalpreisen anzumieten. Diese Möglichkeit muss vom Heimverein gewährleistet werden, sofern der Gastverein diese Courts spätestens 1 Woche im Voraus bucht.

4.

Der gastgebende Verein muss für die Übermittlung der Aufstellungen und Ergebnisse das Online-Ligaverwaltungssystem verwenden, das die DSL vorschreibt. Zugangsdaten zum Ligaverwaltungsprogramm beantragt ein Verein mindestens 3 Tage vor dem ersten Spiel, damit der entsprechende Account vergeben werden kann. Je Verein können mehrere Accounts vergeben werden. Die Mannschaftsaufstellungen müssen spätestens 15 Minuten vor Beginn der Bundesliga-Begegnung eingetragen und veröffentlicht werden. Jedes Einzelspielergebnis (d.h. die in den einzelnen Sätzen erzielten Punkte) muss sofort nach Beendigung eingetragen und veröffentlicht werden. Beide Vereine müssen noch am Spieltag den Spielberichtsbogen online im Ligaverwaltungsprogramm unterzeichnen. Ergebnisbögen und Oberschiedsrichterberichte müssen nur dann innerhalb

eines Tages vom gastgebenden Verein an die DSL-Geschäftsstelle per Mail oder Fax übermittelt werden, wenn dort außerordentliche Einträge (z.B. Proteste oder Strafen) eingetragen wurden. In allen anderen Fällen reicht es aus, wenn der gastgebende Verein die vollständig ausgefüllten Unterlagen auf Verlangen der DSL innerhalb eines Arbeitstages vorlegen kann.

5.

Der Vereinsvorstand des gastgebenden Vereins hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, das Spielberichte bzw. Ergebnisbögen und Schiedsrichterberichte nicht gefälscht oder deren Inhalt durch unbefugte Löschungen oder Ergänzungen geändert bzw. verfälscht werden.

§ 14 Kosten des Heim- und Gastvereins

1.

Der Heimverein hat die Kosten zu tragen, die sich aus § 13 ergeben.

2.

Der Gastverein trägt die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 15 Vollversammlung der Bundesliga-Vereine

Die Einberufung der DSL-Mitgliederversammlung wird durch die Satzung der DSL geregelt.

§ 16 DSL-Vorstand

1.

Zu Sitzungen des DSL-Vorstands ist der Bundesliga-Spielleiter zu laden.

2.

Der DSL-Vorstand verwaltet die Bundesliga und entscheidet über die sportlichen Belange, welche die Bundesliga betreffen.

Dem DSL-Vorstand obliegt insbesondere:

a)

Entscheidungen über die Erteilung und Versagung der Spielerlaubnis (§ 6)

b)

endgültige Entscheidung über Proteste der Bundesliga Vereine gegen die angemeldete Spielerreihenfolge (§ 7), sofern hierfür kein anderes Gremium festgelegt ist

c)

Entscheidung darüber, ob im Falle eines Nichtantretens eines Vereines ein Verschulden vorliegt (§ 10)

d)

Außerkraftsetzung des Spielplans bei Mannschaftsrückzügen und Neufestlegung eines neuen Spielplans

3.

Bei allen Entscheidungen in sportlichen Fragen hat neben den gewählten Vorstandsmitgliedern auch der Spielleiter eine Stimme.

§ 17 Spielleiter

1.

Der Spielleiter sowie sein Vertreter werden vom DSL-Vorstand festgelegt.

2.

Die Aufgaben des Spielleiters sind insbesondere:

2.1

Überwachung der Einhaltung der Spieltermine

2.2

Entscheidung über beantragte oder notwendige Spielverlegungen

2.3

Entscheidung über beantragte Verlegungen des Austragungsortes

~~**2.4** ersatzlos gestrichen~~

~~Erstellung der offiziellen Tabellen an jedem Spieltag. Die laufende Tabelle wird sofort nach Beendigung der Spiele eines Spieltages erstellt und veröffentlicht~~

2.4

Entgegennahme und Kontrolle der Spielberichte

2.5

Verhängung von Bußgeldern gemäß § 24 dieser Ordnung

3.

Entscheidungen des Spielleiters, die nicht § 11 Abs. 3 betreffen, können, soweit sich aus der Ordnung keine andere Regelung ergibt, mit dem Einspruch angegriffen werden, der innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Spruchkammer des DSQV eingelegt werden muss. Für die Fristberechnung gelten die 221 ff. ZPO i. V. m. 187 - 189 BGB entsprechend.

§ 18 Schiedsrichter

1.

Offizielle Schiedsrichter (müssen dem DSQV-Schiedsrichterpool angehören und wurden vom DSQV-Schiedsrichterausschuss benannt) werden wie folgt eingesetzt:

a)

DSL-Endrunde:	ausreichend für alle Spiele

b)

Endrundenqualifikation:	mindestens ein Oberschiedsrichter

c)

Bundesliga Damen	keine - Spieler schiedsen selbst
Bundesliga Herren Nord und Süd:	keine - Spieler schiedsen selbst

Auf Antrag der Mannschaften können auch bei Spielen gemäß b) und c) offizielle Schiedsrichter eingesetzt werden. Es sollten von den Mannschaften in diesem Falle 2 offizielle Schiedsrichter beantragt werden, um das Abwechseln gemäß Abs. 3 dieses § untereinander zu gewährleisten. Antragsteller können der Heim- und/oder der Gastverein sein. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem angesetzten Spieltermin beim DSL-Spielleiter eingehen.

2.

Der DSQV-Schiedsrichter-Ausschuss benennt die gemäß Abs. 1 dieses § vorgesehene bzw. beantragte Anzahl von offiziellen Schiedsrichtern.

Die Einteilung der Schiedsrichter für die DSL-Endrunde und Endrundenqualifikation erfolgt in Absprache mit dem DSL-Vorstand.

3.

Stehen für eine Bundesliga-Begegnung zwei offizielle Schiedsrichter zur Verfügung, so fungiert jeweils abwechselnd einer der beiden als Oberschiedsrichter, jeweils der andere als Schiedsrichter.

Steht für eine Bundesliga-Begegnung nur ein offizieller Schiedsrichter zur Verfügung, so fungiert dieser abwechseln mit einem Spieler als Schiedsrichter.

Diese Regel gilt bereits ab der Saison 2018/2019.

Steht für eine Bundesliga-Begegnung kein offizieller Schiedsrichter zur Verfügung, so stellt der gastgebende Verein den Oberschiedsrichter und die Vereine stellen jeweils abwechselnd einen Spieler oder Schiedsrichter, der eine gültige Schiedsrichter C-Lizenz nachweisen muss, als Schiedsrichter zur Verfügung.

Die beteiligten Mannschaften einer Spielbegegnung haben in Summe zusätzlich mindestens zwei Punktrichter mit nachgewiesener Schiedsrichter C-Lizenz zustellen. Es besteht kein Zwang, dass die Punktrichter von beiden Vereinen kommen müssen. Es kann

sich hierbei auch um Spieler handeln. Die eingesetzten Punktrichter müssen zum Zeitpunkt des Einsatzes im Ligaverwaltungsprogramm bekannte Personen sein.

Bei Doppelspieltagen schiedst die jeweils spielfreie Mannschaft die laufende Begegnung.

Der Oberschiedsrichter muss mindestens über eine gültige Schiedsrichter-C-Lizenz zum Zeitpunkt des Einsatzes verfügen und darf nicht selber als Spieler an dem Spieltag beteiligt sein. Der Oberschiedsrichter muss am gesamten Spieltag anwesend sein. Der Oberschiedsrichter muss zur Überprüfung der Schiedsrichter-C-Lizenz eine im Ligaverwaltungsprogramm bekannte Person sein und im Ligaverwaltungsprogramm online im Spielbericht eingetragen werden. Stellt der gastgebende Verein den Oberschiedsrichter, dann muss er dessen Kontaktdaten spätestens 2 Stunden vor Spielbeginn der DSL-Spielleitung mitteilen.

Zusätzlich müssen im Ligaverwaltungsprogramm online zu jeder Einzelpartie einer Mannschaftsbegegnung Schieds- und Punktrichter eingetragen werden. Jeder eingesetzte Schiedsrichter muss zum Einsatzzeitpunkt eine Schiedsrichter-C-Lizenz im Ligaverwaltungsprogramm vorweisen. Ferner gibt der Heimverein einen Spieltagverantwortlichen im Ligaverwaltungssystem im Spielbericht ein, der vom Heimverein mit der Spieltagleitung beauftragt wurde. Er muss keine Schiedsrichter-C-Lizenz vorweisen und muss nicht im Ligaverwaltungssystem zu finden sein. Oberschiedsrichter und Spieltagverantwortlicher können eine identische Person sein, wenn diese eine Schiedsrichter-C-Lizenz zum Zeitpunkt des Einsatzes im Ligaverwaltungsprogramm aufweist und nicht aktiv am Spieltag beteiligt ist.

4.

Die Aufgaben des Oberschiedsrichters sind insbesondere:

- Feststellen der Anwesenheit der Spieler bis spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn
- Überprüfung der Spielberechtigung der einzelnen Spieler
- korrektes Ausfüllen der Ergebnisbögen und des DSL-Oberschieds-richterberichts, je eine Kopie erhalten die beteiligten Vereine, das Original behält der Oberschiedsrichter
- Entscheidungen über einen Spielabbruch wegen des Eintritts von Verhältnissen, die einen regulären Spielverlauf nicht zulassen
- nach der Begegnung Zusendung der Ergebnisbögen und des DSL-Oberschiedsrichterberichts an die DSL-Geschäftsstelle

Weitere Aufgaben des Oberschiedsrichters ergeben sich aus Anhang 8 zur Turnierordnung des DSQV: Aufgaben und Befugnisse des Oberschiedsrichters.

5.

Ist ein offizieller Schiedsrichter am Einsatztag verhindert, so hat er unverzüglich nach Eintreten des Verhinderungsgrundes eine entsprechende schriftliche Mitteilung über die DSL-Geschäftsstelle an den Schiedsrichter-Ausschuss zu richten.

Die Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:
- Datum des vorgesehenen Einsatzes

- Ort des vorgesehenen Einsatzes
- Liga

Ein Ersatzschiedsrichter kann vorgeschlagen werden.

6. Kosten für Schiedsrichter

Die Kosten für die offiziellen Schiedsrichter regelt die Beitrags- und Gebührenordnung der DSL.

Der Heimverein hat grundsätzlich die Kosten für Schiedsrichter zu tragen, wenn gemäß dieser Ordnung oder anderer Beschlüsse eine Pflicht zum Einsatz von offiziellen Schiedsrichtern besteht. Ist der Einsatz von offiziellen Schiedsrichtern freiwillig, dann tragen der Antragsteller oder die beiden Antragsteller die Kosten.

Die Kosten für alle von der DSL ohne Antrag der Vereine eingeteilten offiziellen Schiedsrichter gemäß Abs. 1 dieses § trägt die DSL.

Die Kosten der Schiedsrichter werden unmittelbar von den Vereinen erstattet. Die Reisekosten werden zwischen Wohnort des Schiedsrichters und Einsatzort berechnet. Die Kosten und eventuell notwendige Übernachtungskosten werden spätestens direkt nach der letzten Begegnung ausbezahlt.

§ 19 Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren

1. Allgemein

a)

Der Deutsche Mannschaftsmeister ergibt sich bei den Damen und Herren aus einer Endrunde. Die Verlierer der Halbfinale haben gemeinsam den 3. Platz inne. Eine Ausspielung findet nicht statt.

b)

Die zweite Mannschaft eines Vereins, der bereits direkt für die Endrunde qualifiziert ist, darf nicht an der Endrunde oder Endrundenqualifikation teilnehmen. Nachrücker sind in Punkt 4 und 5 dieses § geregelt.

c)

Sagt eine Mannschaft nach Qualifikation für die Endrunde ab, dann wird dieser Platz mit einem Nachrücker gemäß Punkt 5 dieses § aufgefüllt.

2. Teilnahmeberechtigung Endrunde Bundesliga Damen und Bundesliga Herren

a)

Bei den Damen sind nur der erste und zweite der Liga teilnahmeberechtigt, sofern weniger als 8 Mannschaften in der Bundesliga Damen spielen. Bei 4 Mannschaften wird gemäß Punkt 3 dieses § gesetzt.

b)

Teilnahmeberechtigt bei den Herren sind vier Teams, wobei die beiden Erst- und Zweitplatzierten der Bundesliga Herren Nord und Süd direkt qualifiziert sind.

3. Endrundenmodus

Der Erstplatzierte der Bundesliga Nord spielt gegen den Zweitplatzierten der Bundesliga Süd und der Erstplatzierte der Bundesliga Süd spielt gegen den Zweitplatzierten der Bundesliga Nord. Sämtliche Platzierungen beziehen sich auf den Tabellenendstand nach Abschluss einer Bundesliga-Spielsaison.

4. Endrundenqualifikation

Da die zweite Mannschaft eines Vereins, der bereits für die Endrunde qualifiziert ist, an der Endrunde nicht teilnehmen darf, rückt der Drittplatzierte der betroffenen Bundesligastaffel automatisch nach.

5. Nachrücker Endrunde

Sagt eines der vier für die Endrunde qualifizierten Teams ab, dann gilt folgender Nachrückerregelung:

Sagt ein für die Endrunde qualifiziertes Team ab, dann rückt der Nächstplatzierte der betroffenen Bundesligastaffel automatisch nach. Lehnt dieser die Teilnahme ebenfalls ab, rückt der Nächstplatzierte der anderen Staffel nach.

6. Reihenfolge der Halbfinalspiele bei der Endrunde

Der DSL-Vorstand legt die Reihenfolge der Halbfinalspiele fest oder kann alternativ dem Titelverteidiger (sofern er qualifiziert ist) das Wahlrecht lassen.

7. Nichtantreten bei der Endrunde

Für das Nichtantreten bei der Endrunde ergibt sich das Bußgeld aus der Beitrags- und Gebührenordnung der DSL.

8. Siegerehrung und Anwesenheitspflicht

Zur angesetzten Siegerehrung besteht Anwesenheitspflicht für alle Mannschaften des Damen- und Herrenendspiels. Über eventuelle Strafen bei Nichtanwesenheit entscheidet der DSL-Vorstand.

9. Teammeeting

a)

Zu Beginn jeder Runde (Halbfinale, Finale) setzt der Spielleiter (spätestens 45 Minuten vor Beginn des ersten Spieles) ein verpflichtendes Teammeeting an.

b)

Der Teilnehmerkreis besteht aus mindestens dem Teammanager der beteiligten Mannschaften der jeweiligen Runde, dem Spielleiter, dem Oberschiedsrichter und dem Veranstalter oder einen ihrer Vertreter.

c)

In dem Teammeeting gibt der Veranstalter den organisatorischen Ablauf und das Rahmenprogramm der jeweiligen Runde/Spiele bekannt. Des Weiteren wird sich gemeinschaftlich zwischen den Mannschaften und dem Veranstalter über die Spielmodalitäten bei einer vorzeitigen Spielentscheidung (dead rubber, vgl. 10.) verständigt. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelung, entscheidet der Spielleiter oder dessen anwesende Vertreter. Bei der Entscheidungsfindung für die Spielmodalitäten bei Vorliegen eines dead rubbers hat das Ansehen des Squashsports und der DSL als Grundlage zu dienen. Ebenso muss die Publikumswirksamkeit, Medientauglichkeit und positive Außendarstellung der Veranstaltung hierbei einen erheblichen Teil einnehmen.

d)

Die für die Runde anzuwendende Spielmodalität ist für alle Beteiligten verpflichtend und wird bei Nichteinhaltung entsprechend sanktioniert.

e)

Über die anzuwendenden Spielmodalitäten müssen die Teammanager ihre Spieler informieren. Der Spielleiter hat diesen im Spielbericht zu vermerken. Der Oberschiedsrichter informiert die eingesetzten Schiedsrichter, die diese vor Beginn jeder betroffenen Partie und bei Eintritt eines vorzeitigen Spielabbruches Spielern und dem Publikum ansagen müssen.

10. Vorzeitige Spielentscheidung / dead rubber

Liegt eine Mannschaft nach einer Einzelpartie uneinholbar vorn und die Resultate der restlichen Einzelpartien haben keine Auswirkung mehr auf das Gesamtergebnis, so spricht man von einem dead rubber – Match.

§ 20 Abstiegs- und Aufstiegsregelung der Bundesliga Herren Nord und Süd

1.

Die 9. und 10. der zwei Staffeln steigen direkt in die höchsten Ligen ihrer Landesverbände ab. Vereine, welche nach dem Meldetermin zurückziehen, zählen als Absteiger der entsprechenden Saison.

Verzichtet ein Verein auf die Meldung zur Bundesliga, so verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

Verzichtet ein in der Bundesliga spielberechtigter Verein auf sein Melderecht für die nächste Saison oder sind und werden zusätzliche Plätze frei (Rückzug nach Meldetermin vor Spielbeginn der Runde), so wird zunächst den Absteigern aus der jeweiligen Bundesligastaffel der Klassenerhalt und danach ggf. den weiteren Platzierten der Bundesliga-Aufstiegsrunden der Aufstieg angeboten, und zwar in der Reihenfolge des günstigeren Spielpunkt- bzw. Spiel-, Satz- bzw. Einzelpunktverhältnisses.

2.

Die Aufstiegsrunden für die Bundesliga werden vom DSQV organisiert. Das Nähere wird durch die Turnierordnung des DSQV in Anhang 4 geregelt.

§ 21 Abstiegs- und Aufstiegsregelung der Bundesliga der Damen

1.

Es steigen so viele Mannschaften in die jeweils höchste Spielklasse der Landesverbände ab, dass zusammen mit zwei Aufsteigern aus den Landesverbänden die Sollstärke nach § 2 Abs. 1 erreicht wird.

2.

Es werden jeweils zwei Aufstiegsplätze in die Bundesliga Damen ausgespielt, zuzüglich der Plätze, die sich aus dem Rückzug von Bundesliga-Mannschaften zum Meldetermin ergeben. Für die Qualifikations- und Aufstiegsrunden ist der DSQV zuständig, der das Nähere im Anhang 4 zur DSQV-Turnierordnung regelt.

§ 22 Spielberechtigung für die Endrunden- und Aufstiegsspiele

Für die Spielberechtigung für Endrunden- und Aufstiegsspiele, innerhalb der Bundesliga, gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 23 Aufrücken anderer Mannschaften / Übertragung der Mannschaft

1.

Sofern sich für die Aufstiegsspiele nicht genügend Vereine anmelden, um die freien Plätze in den Staffeln der Bundesliga aufzufüllen, ist der DSL-Vorstand berechtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Landesverbänden nach eigenem Ermessen beliebige Mannschaften in die Bundesliga aufzunehmen.

2.

Der Vorstand kann die Bildung von Spielgemeinschaften genehmigen.

3.

Der Vorstand kann die Übertragung des Mannschaftsmelderechts von einem Verein zum anderen genehmigen, wenn sich die Vereine untereinander einig sind und ein erheblicher Teil der Stammspieler zum neuen Verein wechselt.

4.

Bei Vereinsfusionen wird die Mannschaft in den neuen Verein übernommen.

§ 24 Verhängung von Geldbußen

Für die Verhängung von Geldbußen gelten die Bestimmungen der DSL Beitrags- und Gebührenordnung sowie der DSQV-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 25 Rechtsbehelfe

Gegen die gemäß dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen der DSL-Verbandsorgane steht, soweit die Entscheidungen nicht als abschließend bezeichnet sind, den

betroffenen Vereinen der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des DSQV offen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV.

§ 26 Fristen

Grundsätzlich ist für die Wahrung der Fristen der Eingang der E-Mail bzw. des Fax bei der DSL-Geschäftsstelle maßgebend.

§ 27 Einlegen von Protesten

1.

Protest kann bei einem Verstoß gegen die Spielregeln, die Regeln der sportlichen Fairness, einem Verstoß gegen diese Ordnung, die Doping-Bestimmungen oder bei einem Sachverhalt eingelegt werden, welcher nach der Rechtsordnung mit einer Strafe belegt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass durch den Verstoß oder Sachverhalt möglicherweise ein Spiel oder die Gesamtbegegnung vom einem anderen Spieler bzw. Verein gewonnen worden wäre.

2.

Der Protestvorbehalt ist unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit auf dem Ergebnisbogen anzugeben.

3.

Der Protest einlegende Verein hat innerhalb von sieben Tagen einen Protest mit ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes und Begründung des Protestes schriftlich einzureichen. Sofern die Gebührenordnung der DSL hierfür eine Bearbeitungsgebühr vorsieht, ist diese zeitgleich per Überweisung oder V-Scheck zu entrichten. Wird dem Protest stattgegeben, so wird die Gebühr dem Protest-Einlegenden erstattet und dem Verein des Protestgegners belastet.

4.

Der Bundesligaspielleiter hat hierzu die andere(n) Parteien, Schiedsrichter und andere Zeugen zu hören, wobei nur Stellungnahmen berücksichtigt zu werden brauchen, welche innerhalb von 14 Tagen in schriftlicher Form (möglichst maschinell erstellt) abgegeben werden (Fax, E-Mail).

5.

Der Bundesligaspielleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Strafe oder Spielumwertung zu erfolgen hat. Bei unklaren Fällen hat der Spielleiter die Möglichkeit, den Vorgang an den DSL-Vorstand abzugeben, sofern diese nicht nach der DSQV-Rechtsordnung an ein Rechtsorgan abzugeben sind.

6.

Gegen die Entscheidung des Spielleiters bzw. des DSL-Vorstandes ist der Widerspruch beim zuständigen Rechtsorgan des DSQV möglich. Der Widerspruch ist über die DSL-Geschäftsstelle einzulegen.

7.

Bis über den Protest entschieden ist, wird das Spiel so gewertet, wie es im Spielberichtsbogen aufgrund der Schiedsrichterentscheidungen vermerkt wurde.

8.

Wird festgestellt, dass ein eingesetzter Spieler nicht spielberechtigt war, werden die Spiele dieses Spielers sowie aller nachfolgend gemeldeten Spieler mit 0:3 Sätzen und 0:27 bzw. 0:33 Punkten als verloren gewertet.

9.

Ein Protest während der Endrunde, der Einfluss auf den Ausgang der Begegnung haben könnte, ist direkt beim Turnierleiter anzumelden und wird direkt abschließend vom Turnierleiter und DSL-Vorstand behandelt. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 28 Neufassung oder Änderung der Bundesliga-Ordnung

Über die Neufassung oder inhaltliche Änderung der Bundesligaordnung beschließt die DSL-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Strukturelle und/oder formale Änderungen können vom DSL-Vorstand vorgenommen werden. Solche Änderungen sind sofort auf der DSL-Website zu veröffentlichen.

Anhang zur Bundesligaordnung

Pflichten der DSL gegenüber Vertragspartnern, Sponsoren und Rundfunk und Fernsehanstalten und Vorgaben zur Außendarstellung und Sponsorenpräsentation der DSL:

1.

Jeder Verein ist verpflichtet, spätestens 5 Wochen vor dem ersten Spieltag folgende aktuelle (nicht älter als 6 Monate) Unterlagen zur Mannschaftspräsentation vorzulegen:

- Eine Vereinsvorstellung
- Fotos von allen gemeldeten Spielern
- Spielerportraits von allen Spielern, die vor dem achtbesten deutschen Spieler stehen
- die Kontaktdaten von Spielstätte, Vereinsadresse und Ansprechpartner für die Bundesliga (Bundesliga-Verantwortlicher)

Weitere Unterlagen können vor der Saison mitgeteilt werden.

2.

Jeder Verein ist verpflichtet, nach jeder Begegnung pünktlich (gemäß 4.17 der DSL Beitrags- und Gebührenordnung) Informationen für die Nachberichterstattung zur Verfügung zu stellen.

3.

Jedem Verein ist freigestellt, dass bei den eingesetzten Spielern einer Mannschaft am Hemd oder der Short/ dem Rock das DSL-Logo angebracht ist.

4.

Bei Vorliegen eines Ligasponsors wird der DSL-Vorstand dazu bevollmächtigt, einen Anhang 2 zur Bundesligaordnung zu erstellen, der die verpflichtende Präsentation des Sponsors bei den Mitgliedern regelt. Entsprechende Informationen werden zeitnah an die DSL-Mitglieder herausgeben.

5.

Die Teilnehmer an der Endrunde sind zur fristgerechten Bereitstellung aktueller Mannschaftspräsentationen verpflichtet. Die genauen Anforderungen und Termine werden ihnen vom DSL-Vorstand oder einem Beauftragen frühzeitig mitgeteilt.